

Steuerabzug im Kanton Schwyz

Die Zeichnung und Bezahlung der Energieanteilscheine stellt eine Investition dar, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dient. Deshalb kann diese Investition als Liegenschaftsunterhaltskosten in Abzug gebracht werden. Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

- Der Abzug erfolgt im Zeitpunkt der Zeichnung und Zahlung der Energieanteilscheine.
- Investitionen, welche innert fünf Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes vorgenommen wurden, gelten als Anlagekosten, welche bei den periodischen Steuern nicht abziehbar sind.
- Energieanteilsscheine, die zum Zeitpunkt der Zahlung noch nicht als Kosten abgezogen worden sind und zum Beispiel als Guthaben (Anspruch auf Anschluss ans Fernwärmenetz) im Wertschriftenverzeichnis deklariert wurden, können im Sinne einer Übergangslösung dann abgezogen werden, wenn die Arbeiten effektiv ausgeführt werden. Allerdings muss belegt werden, dass diese bei Zeichnung und Zahlung nicht abgezogen wurden.
- Nach einer Übertragung von Energieanteilscheine auf neue Eigentümer oder Erben können diese keine Kosten für Energiesparmassnahmen mehr geltend machen, da die Kosten bei der Zeichnung und Bezahlung der Energieanteilscheine durch die Vorgänger abgezogen werden konnten.
- Sollten Sie weder bei der Zeichnung oder Zahlung noch bei der Erbringung der Leistung einen Abzug vorgenommen haben, sollten Sie den Abzug für die Steuererklärung 2022 nachmelden. Falls die Steuern bereits rechtskräftig veranlagt sind, empfehlen wir die Deklaration in der Steuererklärung 2023.
- Die Energieanteilscheine sind im Vermögen nicht zu deklarieren.
- Die Genossenschaftsanteile sind wie üblich für die Vermögenssteuer im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.